

Checkliste zur Prüfung der Abzugsvoraussetzungen bei der Rürup-Rente

Gemäß der Oberfinanzdirektion Karlsruhe

I. Überblick

Vertragsanbieter: _____
Tarifbezeichnung: _____
Vertragsdatum: _____
Versicherungsbeginn: _____

II. Vertragsunterlagen

- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (sofern der Vertrag darauf hinweist)
- Umwandlung einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung zur Rürup-Rente

III. Voraussetzungen

- Vertragsabschluss ab dem Jahr 2005
- Aufbau eigener Altersversorgung (als Steuerpflichtiger oder Ehegatte)
- Vorliegen einer kapitalgedeckten Versicherung

Vorgesehene Leistungen:

- Frühestens ab dem 60. Lebensjahr
- Lebenslange, monatlich gleich bleibende oder steigende Leibrente
- Leibrente zugunsten des Versicherungsnehmers
- Teilkapitalauszahlungen sind ausgeschlossen

Ansprüche sind gemäß Vertrag nicht:

- vererblich
- veräußerbar
- beleihbar
- übertragbar (Ausnahmen: Scheidung, Versicherungswechsel)
- kapitalisierbar

Beitragsempfänger:

- Versicherungsunternehmen mit Sitz innerhalb von EU/EWR
- Sozialversicherungsträger
- Berufsständische Versorgungseinrichtungen (ab 2006)
- Anbieter von Riester-Renten (ab 2006)

Leistungen an folgende Hinterbliebene sind zulässig:

- Ehegatten (keine Lebenspartner)
- Kinder, insofern Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag besteht
(In Form einer monatlichen Rente - kein Einmalbetrag)

Abgrenzung zwischen ergänzender Absicherung und Altersvorsorge:

- 1) Beitrag zur Absicherung von verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenen, insofern
 - bei Eintritt eine teilweise oder vollständige Beitragsfreistellung vorgesehen ist und lediglich Anspruch auf eine Altersversorgung weiter aufgebaut wird
 - die Hinterbliebenenrente an Ehegatten nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des überlebenden Ehegatten gezahlt wird
 - die Hinterbliebenenrente ausschließlich aus dem bei Tod vorhandenen Restkapital der Altersvorsorge finanziert wird
 - kein Wahlrecht bezüglich Beitragsfreistellung oder Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit besteht

- 2) sofern Voraussetzungen aus 1) nicht vorliegen ist eine ergänzende Absicherung von verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenen unter folgenden Voraussetzungen unschädlich
 - Altersvorsorge und ergänzende Absicherung sind in einem einheitlichen Vertrag geregelt
 - Der jährliche Betrag der ergänzenden Absicherung beträgt weniger als 50 % des Gesamtjahresbeitrags der Versicherung

IV. Prüfungsergebnis

- Eine begünstigte Rürip-Rente gemäß § 10 (1) Nr. 2 b EStG liegt vor
- Eine begünstigte Rürip-Rente gemäß § 10 (1) Nr. 2 b EStG liegt nicht vor